Für jedes einzelne Bauobject ist eine besondere Nachweisung einzureichen.

17) Ist der Unternehmer einer Bauarbeit zweifelhaft, ob er eine Nachweisung vorzulegen habe, so wird derselbe gut thun, die Einreichungsfrist nicht unbenutzt verstreichen zu lassen, wenn er sicher sein will, den aus der Nichteinreichung einer vorzulegenden Nachweisung sich ergebenden Nachtheilen zu entgehen. Hierbei bleibt ihm unbenommen, in der Spalte „Bemerkungen“ die Gründe anzugeben, aus denen er seine Verpflichtung zur Einreichung einer Nachweisung bezweifelt.

18) Schließlich werden die betheiligten Unternehmer noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn sie die vorgeschriebene Nachweisung nicht rechtzeitig oder nicht vollständig einreichen, die von der Landes-Centralbehörde bestimmte Behörde die Nachweisungen nach ihrer Kenntniß der Verhältnisse selbst aufzustellen oder zu ergänzen hat. Sie kann zu diesem Zweck die Verpflichteten zu einer Auskunft innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Geldstrafen bis zu einhundert Mark anhalten.

Ferner können Unternehmer, welche den ihnen obliegenden Verpflichtungen in Betreff der Einreichung der Nachweisungen nicht rechtzeitig nachkommen, mit einer Ordnungsstrafe bis zu dreihundert Mark belegt werden, und endlich können gegen Unternehmer Ordnungsstrafen bis zu fünfhundert Mark verhängt werden, wenn die von ihnen eingereichten Nachweisungen unrichtige thatsächliche Angaben enthalten.

Bekanntmachung.

Kaufleute, Gewerbtreibende und sonstige Lieferanten, welche noch Forderungen für Leistungen irgend welcher Art vom Jahre 1887 an das unterzeichnete Armenamt oder an die demselben unterstellten Anstalten, wie Georgenhaus, Armenhaus, Waisenhaus, Exmittirtenhaus, Armenbrodbäckerei, Bekleidungs- und Badeanstalt rc., haben, wollen ihre diesbezüglichen Rechnungen wegen des bevorstehenden Rechnungs-Abschlusses bis spätestens

31. Januar a. c.

anher einreichen.

Leipzig, am 9. Januar 1888.

Der Rath der Stadt Leipzig. (Armenamt).

Ludwig-Wolf. Seidel.

Nichtamtlicher Theil.

Die Stellung der Türkei in der gegenwärtigen Krisis.

Von großer Bedeutung für die bulgarische Frage und damit zugleich für die Aufrechthaltung des Friedens ist die Politik der Türkei. Bekanntlich ist die staatsrechtliche Stellung Bulgariens zur Türkei eine ganz eigenthümliche, welche ohne Seitenstück in der Welt ist. Bulgarien ist nur dem Namen nach ein türkischer Vasallenstaat, seine Abhängigkeit vom Oberlehnsherrn besteht nur darin, daß es ihm Tribut zahlen muß. Im Uebrigen ordnet Bulgarien seine Angelegenheiten selbständig, wählt sich seinen Fürsten, hat sein eigenes Heer, welches Kriege auf eigene Hand führt, z. B. den Krieg gegen Serbien, und auch seine auswärtigen Beziehungen nach eigener Eingebung einrichtet. Allerdings denken die Großmächte über den letzten Punct anders, indem sie der Meinung sind, daß Bulgarien zugleich durch die Türkei vertreten werde. Daß ist aber nur in der Theorie der Fall, praktisch verkehrt das bulgarische Ministerium des Aeußeren ohne Zwischenperson mit den in Sofia beglaubigten Consuln der Mächte, und durch diese wird der Verkehr mit den Großmächten vermittelt.

Demgemäß hat auch die Politik der Türkei gegenüber Bulgarien viel für sich, wenn sie auch durch das beiderseitige staatsrechtliche Verhältniß nicht nothwendig bedingt ist. Als Fürst Alexander von Serbien angegriffen wurde, wendete er sich an die Türkei um Hilfe, obwohl er sich an der türkischen Grenze befand, um nöthigenfalls den Besitz Ostrumeliens mit den Waffen in der Hand gegen seinen Suzerän zu behaupten. Darin lag ein Widerspruch, der ihm selbst wohl bewußt war und welchen die Türkei damit beantwortete, daß sie sich die Entscheidung über ihr Verhalten Serbien gegenüber vorbehielt. Fürst Alexander schritt dann zur Selbsthilfe, und es ist bekannt, mit welchem großartigen Erfolge. Der Friede wurde dann unter Zuziehung der Türkei abgeschlossen, als ob die Türkei am Kriege betheiligt gewesen wäre. Niemand hätte es dieser Macht verwehren können, die günstige Gelegenheit zu benutzen und Ostrumelien wieder zu besetzen, das that sie aber nicht und verpflichtete sich dadurch Bulgarien, während Rußland Serbien in seinem kriegerischen Vorgehen ermuthigte und die Sache so aufnahm, als ob Serbien sich zum Vollstrecker der Rechte der Türkei gegen Bulgarien aufgeworfen hätte. Nach dem Willen Rußlands sollte Serbien die Früchte eines etwaigen Sieges nicht für sich in Anspruch nehmen, sondern nur die Sache Rußlands in Bulgarien führen.

Die Waffen entschieden für Bulgarien zu Gunsten der neutralen Haltung der Türkei und zur großen Enttäuschung Rußlands. Seitdem hat die Türkei den Grundsatz der Nichteinmischung in die bulgarischen Angelegenheiten befolgt bis zum Regierungsantritt des Prinzen Ferdinand. Als dieser geschehen, richtete die Türkei auf Betreiben Rußlands eine Erklärung des Inhalts nach Sofia, daß sie den Prinzen Ferdinand von Coburg nicht als den gesetzlichen Herrscher Bulgariens ansehen könne, weil ihm die nach dem Berliner Frieden nothwendige Anerkennung der Mächte fehle. Damit war die Action der Türkei gegen Bulgarien beendet, und keine Bemühungen Rußlands haben es vermocht, die Türkei zu weiteren Schritten gegen den Fürsten zu drängen. Im russischen Interesse hätte es gelegen, wenn der Sultan den Prinzen aufgefordert hätte, Sofia zu verlassen und, wenn er dieser Aufforderung nicht Folge geleistet hätte, ihn gewaltsam zu vertreiben. Der Sultan sagte sich aber sehr richtig, daß eine solche Handlungsweise eine Einmischung in die inneren Angelegenheiten Bulgariens darstellen würde, zu welcher er durch den Berliner Vertrag nicht bevollmächtigt ist. Man kann darüber streiten, ob sich nicht ein solches Verfahren, wie es Rußland wünscht, im Wege der Interpretation auf den Berliner Vertrag begründen ließe, aber auf derartige Kniffe läßt sich die türkische Regierung mit Recht nicht ein, weil sie die Wirkung von Interpretationskünsten schon an sich selbst genugsam erfahren hat, um sich davor hüten zu müssen.

Die Türkei hat das sehr anerkennenswerthe Streben, sich streng innerhalb der ihr durch den Berliner Frieden zuerkannten Befugnisse zu halten und nicht mehr zu thun, als sich mit dem Wortlaut dieses Vertrages vereinbaren läßt. Sie weiß, daß jeder entscheidende Schritt von ihrer Seite Kräfte entfesseln kann, welche ihrer Existenz als europäischer Macht Gefahr drohen. Die Türkei will und kann sich nicht mit den europäischen Mächten verfeinden, welche die selbständige Entwickelung der Balkanstaaten grundsätzlich vertreten, und die Türkei handelt nur im eigenen Interesse, wenn sie im Gegensatz zu Rußland diesem Grundsatz vollen Spielraum zur Bethätigung gewährt. Ein Sultan, welcher gegen den Prinzen Ferdinand mit schroffen Executivmaßregeln vorgehen wollte, würde damit nur die Sache Rußlands führen und sich ins eigene Fleisch schneiden. Die Politik der Türkei muß dahin gerichtet sein, die Meinungsverschiedenheiten Rußlands und der übrigen Mächte über die Zukunft Bulgariens von beiden Parteien selbst entscheiden zu lassen.

Wenn es zum Kriege kommt, ist die Türkei doch diejenige Macht, welche die Kosten desselben zahlen muß, sobald Rußland den Sieg behält; da aber dieser Sieg sehr zweifelhaft ist, so liegt es im Interesse der Türkei, sich mit den nach Selbständigkeit strebenden Balkanstaaten auf gutem Fuße zu erhalten und dadurch für die eigene Existenz neue Bürgschaften zu gewinnen. Heute sind die Aussichten für die Türkei im Falle eines neuen Krieges Rußlands bei Weitem günstiger als im Jahre 1877. Damals stand die Türkei Rußland ohne Bundesgenossen gegenüber und hatte außerdem die bestehenden und die in der Bildung begriffenen Balkanstaaten zu bekämpfen. Seitdem hat sich ein sehr erheblicher Umschwung vollzogen, Bulgarien, Serbien und Rumänien stehen heute auf türkischer Seite, und als Rückhalt für alle diese Balkanstaaten erhebt sich im Hintergrunde der Koloß des Dreibundes. Die Türkei würde geradezu selbstmörderische Politik treiben, wenn sie auf die Absichten Rußlands eingehen und Bulgarien die Macht ihrer suzeränen Stellung fühlbar machen wollte. Es könnte dann der schlimme Fall für die Türkei eintreten, daß sie gezwungen wäre, an der Seite Rußlands gegen Oesterreich-Ungarn und seine Verbündeten zu kämpfen, um schließlich zum Dank dafür vom Sieger, gleichviel ob er Rußland oder Oesterreich heißt, die Kosten des Krieges bezahlen zu müssen.

Die Türkei handelt deshalb durchaus correct, wenn sie Bulgarien gegenüber an der Politik der Nichteinmischung festhält und sich auf das Entschiedenste weigert, die Kastanien für Rußland aus dem Feuer zu holen. Daß Rußland jeden möglichen Druck auf die Türkei ausübt, um sie nach seinem Willen zu lenken, ist selbstverständlich; daher die wiederholte Mahnung an die Zahlung der Kriegskosten aus den Jahren 1877 und 1878, daher die Rüstungen in Kleinasien, welche die Türkei zu kostspieligen Gegenmaßregeln zwingen. Besser, daß die Türkei ihre letzten Kräfte anspannt, um dem russischen Druck Widerstand zu leisten, als widerstandslose Hingebung an die russische Balkanpolitik. Die Türkei ist unzweifelhaft seit langer Zeit im Niedergang begriffen; aber daß sie eine so zähe Lebenskraft besäße, wie sie unter der Regierung Abdul Hamid's bewiesen hat, ist ihr von Rußland ebensowenig zugetraut worden, als diese Macht andererseits von den Kraftäußerungen Bulgariens überrascht worden ist. Wenn die bulgarische Frage sich auf friedlichem Wege wenigstens vertagen läßt, so hat die Türkei daran einen sehr großen Antheil. Dieses Zeugniß für die Richtigkeit der türkischen Politik darf nicht verschwiegen werden. *

Leipzig, 29. Januar 1888.

* Die Vorlage über die neue Militairanleihe von etwa 280 Millionen Mark soll, wie die „Vossische Zeitung“ hört, am kommenden Dienstag im Bundesrath zur Beschlußfassung kommen. Außerdem erhielt der Bundesrath den Nachtrag zum Reichshaushaltsetat, welcher hauptsächlich das Auswärtige Amt und den Postetat betrifft. Für das Erstere wird eine Mehrforderung von 57,000 ℳ erhoben anläßlich der Errichtung einer Botschaft in Madrid. Ferner werden zur Deckung der Frachtkosten für die Beförderung neuer Funde aus Olympia 2500 ℳ, alsdann für die Kosten der Uebernahme der Verwaltung der Marschallsinseln auf das Reich 19,500 ℳ verlangt, wogegen die Hamburger Jaluitgesellschaft dem Reiche 23,000 ℳ erstattet. Endlich beantragt die Postverwaltung eine einmalige Ausgabe von 6,300,000 ℳ zum Ankauf der beiden Unterseekabel von Borkum nach Lowestoft und von Greetsil nach Valencia in Irland durch das Reich. Bisher sind dieselben bekanntlich im Eigenthum und Betrieb der vereinigten deutschen Telegraphengesellschaft in Berlin; an das Reich sollen sie am 1. Januar 1888 übergehen.

* Die Nachricht der „Germania“, daß Erzbischof Krementz von Köln im nächsten Consistorium den Cardinalshut empfangen soll, wird vom „Westfälischen Merkur“ nur als „Vermuthung hingestellt, die vieles für und eigentlich nichts gegen sich habe und darum in den weitesten Kreisen getheilt werde.“ Dazu schreibt das Blatt:

Von den gegenwärtigen Cardinälen gehören dem deutschen Reiche theils durch ihre Geburt, theils durch ihr früheres Amt vier an: Hohenlohe, Ledochowski, Melchers und Hergenröther. Von diesen vier amtirt aber zur Zeit kein einziger innerhalb des deutschen Reiches, so daß der gegenwärtige Episkopat des letzteren zur Zeit des Purpurs vollständig entbehrt. Dieser Episkopat besteht aber aus 5 Erzbischöfen, 1 Fürstbischof, 19 Bischöfen und 1 apostolischen Vicar, deren Diöcesen rund 18 Millionen katholischer Einwohner umfassen. Vergleichen wir damit — nicht etwa Italien oder ein anderes romanisches Land — sondern unser Nachbarreich Oesterreich-Ungarn, so hat letzteres für etwa 30 Millionen Katholiken 12 Erzbischöfe und 42 Bischöfe; von den 12 Erzbischöfen sind aber nicht weniger als 5 mit dem Purpur geschmückt, und aller Wahrscheinlichkeit nach wird die Zahl schon bald sogar auf 7 steigen. Nun besitzt freilich weder die Krone Baiern, noch die Krone Preußen, noch das junge deutsche Reich ein ähnliches Anrecht auf einen oder mehrere „Kron-Cardinäle“, wie sich dessen durch altes Herkommen die „Apostolische Majestät“ des Königs von Ungarn und Kaisers von Oesterreich erfreut. Allein bei der imponirenden Weltstellung des deutschen Reiches, bei dem hohen Ansehen und Gewichte der Katholiken dieses Reiches in der katholischen Welt, endlich bei den gegenwärtig so sehr freundlichen Beziehungen zwischen dem Apostolischen Stuhle und der deutschen Regierung — liegt die Erwartung sehr nahe, daß auch unserem Lande demnächst die Auszeichnung des römischen Purpurs wieder zu Theil werde, wie wir diese hohe Ehre früher schon wiederholt empfingen. Dann aber ist auch zu erwarten, daß die Auszeichnung dem persönlich so eminent würdigen Inhaber des anerkannt vornehmsten Bischofsstuhles in Deutschland widerfahre: dem „geborenen Legaten des Apostolischen Stuhles“ und Metropoliten der Kölnischen Kirchenprovinz.

* Aus München, 27. Januar, wird uns geschrieben: [?] Obwohl es bereits bekannt war, daß Prinz Ludwig mit seinem radicalen Gesetzentwurf über die Körordnung nicht durchgedrungen ist, indem sich im 3. Ausschuß der Reichsrathskammer keine Mehrheit für denselben fand, so brachte man doch der heutigen Plenarsitzung des bayerischen Oberhauses erhöhtes Interesse entgegen, weil es hieß, Prinz Ludwig werde persönlich für seine Sache eintreten. Der hohe Herr sprach heute nicht als Referent, er hatte das Referat in vorwürfiger Angelegenheit begreiflicherweise niedergelegt, er sprach von seinem Platze aus, der der erste im hohen Hause ist, seit Prinz Luitpold Regent geworden. Mit zwei Bleistiften bewaffnet, die eine respectable Länge zeigen, aber doch nicht so lang wie die Bismarck'schen im Reichstage sind, sprach Prinz Ludwig völlig frei, gewählt und fließend mit angenehmem, weichem, aber dennoch verständlichem Organ, ohne viel Bewegung, nur wenn die Redewendung polemisch wird, dann kehren sich die Bleistiftspitzen nach abwärts, als wollten sie den Gegner aufspießen. Mit vollendeter Ruhe antwortete der Prinz, er gab Revanche für die überzuckerten Pillen, die ihm der Hauptredner für Bayerns Landwirthschaft, Graf Lerchenfeld, als Referent zu schlucken gegeben, doch sagte der prinzliche Parlamentarier nichts Neues, man hat diese Rede schon in der Motivirung zu seinem Gesetzentwurf gelesen, aber dennoch übte es einen großen Reiz aus, einen Prinzen aus dem Hause Wittelsbach, vielleicht den künftigen König von Bayern, in der politischen Arena gegen die Regierung und die feindlichen Reichsräthe kämpfen zu sehen. Der Prinz hielt sich ungemein tapfer, er schoß zurück mit überraschender Treffsicherheit und ließ es auch an Nadelstichen für die opponirenden Großgrundbesitzer nicht fehlen. Seine Rede schloß mit dem Ausdruck des Bedauerns, so viel wie gar keine Unterstützung gefunden zu haben, und das hohe Haus verhielt sich in starrer Ruhe. Nach der königlichen Hoheit sprachen Graf Törring und Minister Feilitzsch interesselos, dagegen war man wieder ganz Ohr und eine tiefe Bewegung ging durch das Haus, als Prinz Ludwig sich zur Replik erhob. Selbst der greise Döllinger, der während der Reichsrathssitzungen die „Allgemeine“ zu studiren pflegt, horchte auf und legte seine Zeitung weg; ihm liegt aber dieses Thema etwas wenig nahe. Herr v. Feilitzsch, der Minister des Innern, hatte sich in der Perhorrescirung jedweden Zwanges auf dem Gebiete des Genossenschaftswesens etwas exponirt und darauf sahte Prinz Ludwig mit großer Schneidigkeit, leiser Ironie im Ton, so daß das Antlitz des Ministers noch um eine Nuance bleicher zu werden schien. Er erinnerte Hoheit den Minister, daß es im deutschen Reiche gar manche Genossenschaft mit Zwangsbestimmungen giebt, wie z. B. die Unfallversicherung, mit deren Zwang heute Jedermann zufrieden ist. Mit dieser Replik hatte die Generaldebatte ein Ende, in der Specialberathung wurde die amendirte Regierungsvorlage angenommen. Prinz Ludwig hat als Gesetzgeber nicht reussirt, allein sein Auftreten als Redner im bayerischen Oberhause hat den besten Eindruck gemacht, eine verlorene Sache ist wohl kaum besser vertreten worden, als heute durch den Sohn des Prinzregenten von Bayern.

* Im „Schwäbischen Merkur“ liegt der Wortlaut der erwähnten Ansprache des Präsidenten v. Hohl an die württembergische zweite Kammer vor. Herr v. Hohl eröffnete die Sitzung mit folgenden Worten:

Wir haben unsere Arbeiten in ernster Zeit wieder aufzunehmen. Se. kaiserl. Hoheit der Kronprinz des deutschen Reichs (die Mitglieder erheben sich) weilt im fernen Süden, um Heilung von dem schweren Leiden zu finden, von welchem er heimgesucht ist. Ueberall im deutschen Vaterlande und weit über dessen Grenzen hinaus hat sich innige Theilnahme kundgegeben. Auch wir, die Vertreter des württembergischen Volkes in diesem Hause, geben heute den Gefühlen innigster Theilnahme einmüthigen tiefbewegten Ausdruck. Voll innigsten Mitgefühls, aber auch mit Bewunderung blicken wir auf unseren kaiserl. Kronprinzen, wie er mit hoher Seelenstärke die schwere Heimsuchung zu tragen weiß. Voll herzlicher Theilnahme richten wir unsern Blick auch auf Seine Majestät unsern allgeliebten deutschen Kaiser, welchem eine so harte Prüfung auferlegt ist, wie er in den vergangenen Tagen selbst es ausgesprochen hat. Möge der ruhmgekrönte Erbe der deutschen Kaiserwürde, welchem das deutsche Vaterland großen Dank schuldet, baldige Wiedergenesung erlangen! Möge die hohe Freude, das hohe Glück der Wiedergenesung des kaiserlichen Sohnes Sr. Maj. unserem allgeliebten deutschen Kaiser und dem kaiserlichen Hause, möge dieses Glück und diese Freude dem ganzen deutschen Volke beschieden sein! Die Ruhe, die Zuversicht des hohen Kranken darf uns in der frohen Hoffnung bestärken, daß Alles sich zum Bessern wenden werde. Wir vereinigen uns in dem Herzenswunsche: „Gott beschirme und erhalte den kaiserlichen Kronprinzen!“

* * *

‡ * Nach dem letzten 1886 vom Evangelischen Oberkirchenrathe in Wien herausgegebenen Schematismus der evangelischen Kirche Augsburger und Helvetia-Bekenntnisses in Cisleithanien giebt es in diesem Reiche 290,272 Lutheraner und 121,041 Reformirte, zusammen also 411,313 Evangelische. Die evangelische Kirche Augsburger Bekenntnisses gliedert sich in sechs Superintendenzen und zwar in die Wiener, die oberösterreichische, die böhmische, die Ascher, die schlesisch-mährische und die Lemberger Superintendenz; die evangelische Kirche Helvetia-Bekenntnisses bildet vier Superintendenzen, nämlich in Wien, Böhmen, Mähren und Lemberg. Die Superintendenzen gliedern sich wieder in Seniorate und diese in die einzelnen Gemeinden. Die evangelische Kirche Augsburger Bekenntnisses hat im Ganzen 143 Pfarrgemeinden und 92 Filialgemeinden, 146 Seelsorger, 172 Schulen und 287 Lehrer; zu der evangelischen Kirche Helvetia-Bekenntnisses gehören im Ganzen 82 Haupt- und 23 Filialgemeinden, 84 Seelsorger, 62 Schulen und 68 Lehrer. Beide evangelische Kirchen haben also in Cisleithanien 225 Pfarr- und 115 Filialgemeinden, 230 Seelsorger, 234 Schulen und 355 Lehrer. Die stärksten evangelischen Gemeinden sind Wien mit 30,376 Seelen, Wien-Neustadt mit 1818, Graz mit 2852, Wald mit 1850, Goisern mit 3100, Thening mit 2300, Prag mit 3500, Reichenberg mit 2140, Krischlitz mit 2213, Asch mit 14,498, Roßbach mit 5510 und Neuberg mit 3520, Bielitz mit 6000, Altbielitz mit 4200, Teschen mit 15,115, Ustron mit 4352, Weichsel mit 4675, Bystritz mit 9069, Cameral-Ellgoth mit 5643, Hillersdorf mit 5500, Bludowitz mit 6015, Orlau mit 3100, Stetschau mit 2700, Kurzwald mit 2175, Biala mit 2716, Lemberg mit 3200, Czernowitz mit 3916, Radautz mit 4450, Jacobeny mit 3099 und Zillichesti mit 2900 Seelen. Im deutschen Sprachgebiete Böhmens bestehen evangelische Gemeinden zu Reichenberg, Hermannseifen, Gablonz, Görkau-Rothenhaus, Brüx, Haber, Haida, Teplitz, Fleißen, Karlsbad, Eger, Rumburg, Aussig, Bodenbach-Tetschen, Komotau, Rosendorf, Neuberg, Asch und Roßbach. Ansätze zu evangelischen Gemeinden, sogenannte Predigtstationen, giebt es in Deutsch-Böhmen zu Gabel, Grottau, Friedland, Trautenau, Böhmisch-Aicha, Böhmisch-Leipa, Leitmeritz, Neudeck, Saaz und Böhmisch-Kamnitz.

* Die Hauptbestimmungen des vom Fürsten Liechtenstein im österreichischen Abgeordnetenhause eingebrachten Gesetzentwurfs über die Grundsätze der Erziehung und des Unterrichtswesens in Beziehung auf die Volksschule sind folgende:

Die Volksschule hat die Aufgabe, mit den Eltern und an Stelle der Eltern die Kinder nach den Lehren ihrer Religion zu erziehen und sie zu bilden, sowie in den für das Leben nothwendigen elementaren Kenntnissen und Fertigkeiten zu unterrichten und auszubilden. Gegenstände des Unterrichts in der Volksschule sind daher: a. Religion, b. Lesen, c. Schreiben, d. Rechnen, e. Sprach- und Aufsatzlehre, f. Gesang. Beim Unterricht im Lesen soll das Nöthigste von Geschichte, Naturgeschichte und Naturlehre beigebracht werden. Die Volksschulen sind entweder öffentliche oder private. Die Volksschule besteht aus zwei Abtheilungen: die erste Abtheilung bildet die Elementarschule mit 6jähriger Unterrichtsdauer und fünf Unterrichtstagen in der Woche. Die zweite Abtheilung bilden: a. die Bürgerschule, b. die gewerbliche Fachschule, c. die landwirthschaftliche Fachschule, d. die Fortbildungs- und Wiederholungsschule. Zum Besuche der Elementarschule sind alle bildungsfähigen und körperlich gesunden Kinder verpflichtet; dieselben müssen auch, wenn sie an keine andere höhere Schule übertreten, nach zurückgelegter Elementarschule noch die Fortbildungs- und Wiederholungsschule besuchen. Die Eltern können nicht gezwungen werden, die Kinder in der Schule einer Erziehung und einem Unterricht zu unterwerfen, welche nicht mit den Lehren der Religion übereinstimmen. Die Besorgung, Leitung und Beaufsichtigung des Religionsunterrichts und der Religionsübungen in den Volksschulen und Lehrerbildungsanstalten ist Aufgabe der Kirche, beziehungsweise der betreffenden Religionsgesellschaft, welche zugleich die Mitaufsicht über die ganze Schule ausübt. Der Staat übt die oberste Leitung und Aufsicht bezüglich der Volksschule durch das Unterrichtsministerium aus. Die Erlassung von gesetzlichen Bestimmungen über die Errichtung, Erhaltung und Beaufsichtigung der Volksschulen, die Rechtsverhältnisse der Lehrpersonen und Feststellung des Aufwandes sind der Landesgesetzgebung vorbehalten. Durch das gegenwärtige Gesetz wird das Königreich Galizien nicht berührt.

* Das am 1. Januar d. J. erlassene österreichische Unfallversicherungsgesetz tritt drei Monate nach seiner Kundmachung, also am 1. April d. J., in Kraft. Es sind bereits alle Vorkehrungen getroffen, um nach Inkrafttreten des Gesetzes an die Feststellung der Durchführungsbestimmungen zu schreiten. Für den Fall, daß, wie vorauszusehen ist, das Krankenversicherungsgesetz noch im Laufe dieser Session perfect werden sollte, würden die beiden Einrichtungen der Unfall- und der Krankenversicherung der Arbeiter, die in Folge der Bestimmungen über die Carenzzeit miteinander im Zusammenhange stehen, gleichzeitig in Wirksamkeit treten. Der in dem österreichischen Unfallversicherungsgesetze vorgesehene Beirath dürfte bald nach Inkrafttreten des Gesetzes, vielleicht noch im April, ernannt werden, da dem Beirathe die Durchführungsbestimmungen zur Begutachtung vorzulegen sind. Man hofft, nach der „Presse“, die Unfallversicherung, beziehungsweise die Krankenversicherung der Arbeiter, mit dem 1. Januar 1889 in Wirksamkeit sehen zu können.

* Die Mutter des Fürsten von Bulgarien, Prinzessin Clementine, gedenkt nach einer Meldung aus Sofia von Philippopel aus die Rückreise nach Ebenthal über Konstantinopel anzutreten und dort einige Tage zu verweilen. Die ausländischen Consuln in Philippopel wollten den Fürsten privatim besuchen.

* Aus Athen wird gemeldet, daß man daselbst nur das Eintreffen der in Wien bestellten Decoration erwartet, um eine außerordentliche Gesandtschaft zu ernennen, welche dieselbe dem Sultan in Konstantinopel zu überreichen haben wird.

* Die Königin Isabella hat bis jetzt Madrid noch nicht verlassen und einige spanische Zeitungen erklären heute, die auch von uns wiedergegebene Nachricht des „Liberal“ und anderer Blätter sei unbegründet, die Königin werde nicht ins Ausland reisen, sondern sich in den nächsten Tagen zu ihrem gewöhnlichen Winteraufenthalt nach Sevilla begeben. Möglich, daß die Königin bündige Versprechungen gegeben und die Regierung, um Aufsehen zu vermeiden, ihren Beschluß gemildert hat, aber aus nichts pflegen derartige Gerüchte, welche sich so hartnäckig behaupten, gewöhnlich nicht zu entstehen.

* Nach einer Meldung aus Madrid glaubt man in den spanischen Regierungskreisen andauernd an den baldigen Zusammentritt der marokkanischen Conferenz. Die vorbereitete Versendung der formellen Einladungen wird erfolgen, sobald die noch ausstehende Aeußerung des französischen Cabinets eingelaufen sein wird, welch letzteres noch den Bericht seines diplomatischen Vertreters in Tanger abwartet, welcher ihrer Entscheidung zur Grundlage dienen soll. — Nachrichten aus Marokko zufolge beabsichtigt der Sultan Muley Hassan, der Stadt Tanger, welche er noch niemals gesehen, einen Besuch abzustatten. Es ist nur fraglich, ob dem Sultan sein Gesundheitszustand die überaus beschwerliche Landreise gestatten wird.

Aus dem Reichstage.

* Berlin, 27. Januar. Bei der weiteren Berathung der Gesetzesvorlage über die unter Ausschluß der Oeffentlichkeit stattfindenden Gerichtsverhandlungen hat die IX. Reichstagscommission den §. 195 folgendermaßen gefaßt: „Bei der Berathung und Abstimmung dürfen außer den zur Entscheidung berufenen Richtern nur die bei demselben Gerichte zu ihrer juristischen Ausbildung beschäftigten Personen zugegen sein, soweit der Vorsitzende deren Anwesenheit gestattet.“ Durch diese Fassung soll insbesondere vollkommen klar gestellt werden, daß die die Dienstaufsicht führenden Beamten nicht bei der Berathung und Abstimmung zugegen sein dürfen.

* Ueber den ersten Tag der Berathung des Socialistengesetzes bemerken die officiösen „Berliner Politischen Nachrichten“: Das Auftreten des Socialdemokraten Singer in der heutigen Reichstagssitzung war nichts als eine Verhöhnung der elementarsten Begriffe der politischen Moral. Man kann, angesichts eines solchen Cynismus, wie er in dem Bestreben des Herrn Singer, alle social-revolutionären bezw. anarchistischen Umtriebe als polizeiliche Veranstaltungen hinzustellen, zum Vorschein kommt, nur auf das Tiefste beklagen, daß die Gepflogenheit unseres öffentlichen Lebens, politische Gegner regelmäßig als Gentlemen zu behandeln, selbst diesen Leuten zu Statten kommt. Herr Singer stellt sich daher und läßt eine Brandrede über das Thema der Züricher Vorgänge vom Stapel. Zwar nicht sich selbst — denn er weiß es besser — aber den draußen lauschenden, bethörten Massen spielt er die Komödie vor, als bestände die ganze socialistisch-anarchistische Verbrechergesellschaft, gegen welche der Staat sich im Stande der Nothwehr befindet, ausnahmslos aus von der Polizei bezahlten agents provocateurs. Gut, lassen wir die Singer'sche Fiction einmal gelten, aber weshalb sie dann auf die Züricher Vorgänge beschränken! Nach Singer'scher Theorie giebt es außer der polizeilich unterhaltenen keinerlei anarchistische oder socialrevolutionaire Hetze! Wir sind also vollständig berechtigt, die heutige Brandrede des Herrn Singer ebenfalls als eine polizeilich veranlaßte und bezahlte Leistung in Anspruch zu nehmen. Sehen wir uns einmal im Kreise seiner Genossen um. Da ist z. B. Herr Bebel, der ein Buch über die Unsittlichkeit der Ehe geschrieben hat. Natürlich hat ihm die Polizei den Gedankengang angegeben, die Feder geführt und die Kosten getragen. Da ist die Millionenheirath des Herrn Sabor; wer anders als die politische Polizei kann, nach Singer'scher Theorie, das Arrangement zu Wege gebracht haben? Und Herrn v. Vollmar wäre es nicht eingefallen, seinen päpstlichen Zuaven an den Nagel zu hängen und unter die Socialdemokraten zu gehen, wäre er nicht von Polizei wegen dazu veranlaßt worden. „Warum lachen Sie nicht,“ rief Herr Rickert höhnisch den Abgeordneten der Rechten zu, als Singer sich in seinen Insinuationen erging. Nein, darum nicht, Herr Rickert, weil die Sache ihres Ernstes wegen wahrhaftig nicht zum Lachen angethan ist. Herr Rickert mag ja recht leichten Herzens mit seinen ironisch sein sollenden Zwischenrufen den Spiegelfechtereien des socialdemokratischen Mundhelden secundiren, wir nehmen es durchaus nicht leicht, daß im deutschen Reiche, im deutschen Reichstage Leute sich breit machen können, die Bildung und Einsicht genug besitzen, um von der absoluten Undurchführbarkeit ihrer der urtheilslosen Menge vorgetragenen Utopien durchdrungen zu sein, aber nicht minder auch gewissenlos genug sind, um trotzdem ihr Geschäft der politischen und moralischen Brunnenvergiftung je länger desto raffinirter zu betreiben! Wir lassen uns nicht durch die Phrasen des socialdemokratischen Redners von dem Kern der Sache ablenken, und dieser besteht darin, daß der Staat sich mit einer Gesellschaft von Leuten herumschlagen muß, die alle Grundsätze der Gesellschaftsordnung als unnützen Ballast über ihren Lebensbord geworfen haben, denen zur Erreichung ihrer persönlichen Zwecke jedes Mittel willkommen ist, die im Namen der Menschlichkeit gegen die Hinrichtung von Massenmördern Verwahrung einlegen und in dem sehr ehrenwerthen Herrn Singer einen moralisirenden Vertheidiger finden!

Aus dem preußischen Landtage.

B. Berlin, 27. Januar. Die Commission des Abgeordnetenhauses, welcher der Gesetzentwurf, betreffend die Erleichterung der Volksschullasten, zur Vorberathung überwiesen ist, trat heute zur ersten Sitzung zusammen. Man beschloß zunächst die Frage der Verfassungsänderung, welche in der Vorlage zur Geltung kommt, bis zum Schluß der Specialberathung auszusetzen. An der Generaldiscussion betheiligten fast sämmtliche Mitglieder der Commission. Es ergab sich eine gewisse Uebereinstimmung zunächst zwischen den Vertretern der nationalliberalen und der freiconservativen Partei darüber, daß das Zuschußverfahren, wie es der §. 1 vorsieht, geändert werden müsse. Die Unterschiede zwischen erstem und zweitem Lehrer und Lehrerin, sowie die jetzt vorgeschlagene Höhe der Zuschüsse seien nicht aufrecht zu erhalten. Dieser Auffassung näherten sich auch die Vertreter der freisinnigen Partei. Alle drei Parteien waren darin einig, daß das Schulgeld generell aufgehoben werden müsse. Seitens der conservativen Partei wurde der in der Generaldebatte angekündigte Antrag auf Einstellung der Alterszulage für Volksschullehrer nicht wieder angekündigt. Dieselben den starken Eingriff für einzelne Gemeinden fürchtend, kündigten aber einen anderen Antrag an, dahin gehend, daß das Schulgeld seitens der Gemeinden soweit erhoben werden solle, als dasselbe nicht durch die Zuschüsse des Staates gedeckt werde. Dieser Auffassung neigten sich auch einige Vertreter des Centrums zu, ebenso wie Dr. Brüel, welcher aber in erster Linie jetzt doch bereit schien, den Modus der Zuschüsse in §. 1 zu ändern. Seitens des Abg. Hoffmann-Scholz (cons.) wurde die Frage des Schuldotationsgesetzes berührt und wollte er die Erledigung des vorgelegten Gesetzes am liebsten bis zum Erlaß des ersteren vertagt wissen. — Auf das Schicksal des Gesetzes lassen sich sichere Schlüsse aus der heutigen Generaldebatte nicht ziehen. Vermuthlich wird aber eine Einigung über §. 1 erzielt werden und damit die Annahme des Gesetzes gesichert sein. In die Specialberathung soll erst in der zweiten Hälfte der nächsten Woche eingetreten werden, da man noch die Beschaffung mehrfachen statistischen Materials für erforderlich hält.

Colonialpolitisches.

* Die Vorgänge auf Samoa dienen in regelmäßigen Zwischenräumen gewissen englischen und australischen Quellen zur Verbreitung gewisser deutschfeindlicher Nachrichten, die, trotzdem sie immer sofort Lügen gestraft werden, doch immer von Neuem verbreitet werden, um die australischen Colonien und die Vereinigten Staaten von Amerika gegen die deutschen Handelsunternehmungen aufzuhetzen. So verbreitet neuerdings eine Reuter'sche Depesche wieder Räubergeschichten über die Deutschen auf Samoa; sie sollen dort die Steuerzahlungen erzwingen, ein deutscher Richter solle bald in Apia eintreffen, demnächst werde die Verkündigung einer deutschen Schutzherrschaft über die Inseln erwartet, die Eingeborenen seien gezwungen, Geld von den Deutschen zu borgen, um der neuen Regierung die Steuern entrichten zu können, und was derlei Unsinn mehr ist. Zur richtigen Würdigung dieser Geschichten stellt die „Kölnische Zeitung“ folgende Thatsachen zusammen. König Tamasese hat nach seinem Regierungsantritte, wie längst gemeldet, eine Kopfsteuer eingeführt, wie sie ebenso auf den Tonga- und den Fidschi-Inseln längst in Kraft ist. Von gewisser amerikanischer und australischer Seite ist es versucht worden, die Eingeborenen gegen die Erlegung dieser geringfügigen, aber neuen Steuer aufzuhetzen; der Versuch ist aber im Wesentlichen fehlgeschlagen und die wenigen steuerweigernden Elemente zur Ordnung zu rufen, ist dem König leicht gelungen. Eine Einmischung der Deutschen hat nicht stattgefunden, was zudem auch durchaus unnöthig war. Damit fällt auch von selbst die Erfindung ins Wasser, daß die Eingeborenen gezwungen seien, zum Zwecke der Steuerentrichtung Geld von den Deutschen zu borgen. Dafür ist der Betrag der Kopfsteuer schon an sich viel zu unbedeutend. Was ferner den demnächst eintreffenden deutschen Richter betrifft, so sind Folgendes die Thatsachen: Schon zur Zeit Malietoas ist von der Samoa-Regierung ein besonderer Municipalrichter auf Apia eingesetzt worden, der die Polizeiübertretungen abzuurtheilen hat. Dieser Polizeirichter ist bereits seit über Jahresfrist allerdings ein Deutscher, ein Herr Martin, der seines Amtes mit bestem Erfolge waltet, und dieser Herr Martin ist auch nach dem Thronwechsel von König Tamasese in seinem Amte bestätigt worden. Eine Aenderung oder Neuberufung ist aber in keiner Weise bevorstehend oder beabsichtigt. Was endlich das alte Märchen von der bevorstehenden Erklärung einer deutschen Schutzherrschaft über die Samoa-Inseln betrifft, so wird es genügen, darauf hinzuweisen, daß dieserhalb mit Deutschland von England und Amerika völkerrechtlich bindende Verträge abgeschlossen sind und daß eine jetzige Erklärung der deutschen Schutzherrschaft in Widerspruch

SLUB
Wir führen Wissen.